



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung **auf Antrag des Insolvenzverwalters** sollen am **Freitag, 19. Juni 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Linda Blatt 659** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Linda	7	200	Wohnbaufläche, Lindaer Hauptstraße 17	430
2	Linda	7	201	Wohnbaufläche, Lindaer Hauptstraße	711
3	Linda	7	496	Wohnbaufläche, Lindaer Hauptstraße 19	450
5	Linda	7	528	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, Lindaer Hauptstraße 18	349

Objektbeschreibung: vier teilweise bebaute Grundstücke im Bereich „Lindaer Hauptstraße 17, 18“

- lfd. Nr. 1 [Flst. 200]: Wohnbrache mit ehemaligem Wohnhaus (Baujahr vermutlich vor 1900, nach 1990 keine Instandsetzung/Modernisierung, ca. 110 m² Wohnfläche) u. ehemaligem Wirtschaftsgebäude (Baujahr vermutlich um 1900),
- lfd. Nr. 2 [Flst. 201]: Grundstück mit Lager- und Ausstellungsgebäuden (ehemaliges Werkstattgebäude sowie ehemalige Scheune, Baujahr vermutlich um 1920, 2005 umfangreiche Instandsetzungen u. Modernisierungen) sowie einer Lagerüberdachung (um 2005 errichtet, Überbau auf Nachbarflurstück 496),
- lfd. Nr. 3 [Flst. 496]: unbebautes Baugrundstück, Überbauung durch Nachbargrundstück
- lfd. Nr. 5 [Flst. 528]: Grundstück ohne zuzuordnende Bebauung, die vorhandene Bebauung (Teile einer ehemaligen Gaststätte u. eines Hühnerstalls) stellt einen Überbau durch das Nachbargrundstück (Linda Blatt 806, Flst. 521) dar und ist diesem zuzuordnen

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Gemäß § 173 Satz 2 ZVG ist im Sinne der §§ 13, 55 ZVG als Zeitpunkt der Beschlagnahme der 07.07.2023 anzusehen.

Verkehrswert:	lfd. Nr. 1 [Flst. 200]	= 18.000,00 €,
	lfd. Nr. 2 [Flst. 201]	= 47.000,00 €,
	lfd. Nr. 3 [Flst. 496]	= 5.000,00 €,
	lfd. Nr. 5 [Flst. 528]	= 4.000,00 €,
	Gesamtverkehrswert	= 74.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen und www.zvg-portal.de

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 24/23